

RS Vwgh 1982/5/28 81/04/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1982

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob erhebliche Wartezeiten entstehen, sind jene Wartezeiten, die ihre Ursache in der bloßen Beauftragung eines von vornherein bestimmten Unternehmens haben, außer Acht zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981040033.X03

Im RIS seit

03.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at